Außer den politischen Creignissen trägt aber auch hauptsächlich das Fortbestehen der englischen Navigations-Afte zu dem genannten ungünftigen Resultat bei, und so lange dieses Gesetz nicht aufgespoden ist, wird die preußische Schiffsahrt hierher sich nie zu irgend einer Sobe aufschwingen.

h. Bon der Ems. (Fortf.) Mit den Gerichten und Notaren murden wir dann weit weniger zu verfehren haben und die größere Entfernung der Gerichte wurde hauptsächlich nur noch für diejenigen in Betracht kommen, welche Prozesse führen. Die Bezirte der Amtmänner wurden um die Halfte kleiner. Go 3. B. wurden wir

Sovelhofer und Stufenbrofer einen Umtmann betommen.

Sierbei geben wir von der Boraussetzung aus, daß dem immer lauter werdenden Berlangen der Gemeinden, von der in alle ihre Berhaltniffe eingreifenden Vormundschaft des Staats befreiet werden, vollends Genüge geleistet wird. Sobald die Bor-mundschaft des Staats über die Gemeinden zurückzezogen wird, können zu Amtmännern nur noch solche Männer bestellt werden, welche Rechts- und Gesetzenntnisse bestigen, weil in der Gemein-deverwaltung mancherlei und oft verwickelte Rechtsverhältunsse zu Tage kömmen und deshalb die Gemeinden bald Nachtheile zu erleiden hatten, wenn ihnen Amtmanner ferner vorständen, welche an Rechts und Gesetztenntnissen Mangel leiden. Die funtigen Amtmanner werden deshalb eine folche Befähigung haben muffen, daß ihnen die Bearbeitung der Hypothefensachen und die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rachtheil fur Das Publifum übertragen werden tonnen. So weit es hierbei auf offentliche Beglaubigung ankömmt, find die Amtmanner gewiß die geeigneten Beamten, da fie durch das Bertrauen des Bolfes zu ihren Aemtern berufen werden. Wegen der genauern Bekanntichaft nut den Personen und ihren Verhältnissen, welche die Amtmanner in ihren fleinen Kreisen erlangen, find sie, bei sonst hinlänglicher Besähigung, zur Aufnahme der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geeigneter, als die Gerichte. Ein hierbei vortommender fleiner Rebenumstand wird den Gemeinden nicht unlieb sein. Befanntlich bringen die Sandlungen der freiwilligen Gerichtsbarfeit und die Hopothekensachen an Gebühren gute Summen auf, welche dann funftig in die Gemeindekasse fließen und zur Bestreitung des Ges halts der Amtmänner ausreichen werden. Die Notaren werden freilich am schlechtesten dabei fahren und sich meistens wit der Praxis in den größern Städten begnügen mussen. Die Vormundschaftssachen sind fur die Kassen zwar nicht so einträglich. Den Bormundern aber ist es in ihren ohnehin oft lästigen Umtspflichten eine erhebliche Erleichterung, wenn fie die Bormundschaftsbehörde in den Amtmannern gang in der Nabe haben und diese Bormunds schaftsbehörden können and, eine sichere und ersprießlichere Aussicht führen, wenn sie die Mündel, deren Vermögen und Vormünder, so zu sagen, immer unter den Augen haben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß das Institut des Familienraths, welches sich practisch bewährt hat, ohne Belästigung des Publifums nur, wenn die Vormundschaftsbehörde in der Nähe ist, gehandhabt werden

In der Bereinigung diefer Geschäfte mit den übrigen Amtoges schäften eines Amtmanns sehen wir nichts Widersprechendes und möchten sich auch einzelne Falle von callidirenden Umtopflichten barbieten, so werden sie doch bei weitem seltener sein, als jest bei den Gerichten, welche diese Geschäfte verwalten. Bedeuklicher könnte es scheinen, den Amtmännern, welchen doch mahrscheinlich die Verwaltung der niedern Polizei verbleiben muß, auch die Polizeigerichtsbarkeit zu übertragen. Was indeß Gefährdendes darin liegt, wird beseitigt, wenn aus der Gemeinde gewählte Schöffen, welche nach Art der Schwurgerichte das Urtheit finden helfen, zur Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit den Antmännern beigegeben werden. Von einem solchen Schöffengerichte, welches vielleicht alle Vierteljahre in jeder Gemeinde abzuhalten wäre, würden zugleich die Forstrüges und Injuriensachen abzuurteln sein. Die Uebertragung der Kolizeigerichtsharkeit an die Kreisgerichte ist Die Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit an die Kreisgerichte ist unzwecknäßig. Die Polizeistrafen sind der Regel nach so unbe-deutend, daß die Strase selbst weniger beschwertich fällt, als ein weiter Reg. um Gerichte Roge 4 bie 5 kunden nam Ties des weiter Weg zum Gerichte. Wer 4 bis 5 Stunden vom Gige des Kreisgerichts wohnt, wird, wenn er auch unschuldig ift und die Freisprechung erwirken konnte, es vorziehen muffen, fich in contumaciam zu den gewöhnlichen Beträgen bis zu 2 oder 3 Athlr. verurtheilen zu lassen, weil er für seine Gange zum Gerichte keinen Falls eine Bergütung bekommt, er mag frei gesprochen werden oder nicht.

Wie durch Einrichtung von Friedens oder Bezirfsgerichten und größern Landgerichten eine bedeutende Berminderung der Staatsausgaben erzielt werden foll, hatte der Berr Berfaffer Des Artifels noch nachzuweisen. Wenn in der Rheinproving, wo Diese vom herrn Berfaffer vorgeschlagene Ginrichtung besteht, weniger Richter find und fur bie Gerichte weniger ausgegeben wird, fo darf

man dabei nicht unerwähnt laffen, daß dort das Spotheten und Exefutioswesen besonderen Beamten übertragen ift, bag die Sande lungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur den Notarien zusteben, Das Koftenwesen den Richter nicht beläftigt, die frangofische Bormundschaftsordnung dem Richter weniger aufburdet und die Prozefleitung die Thätigkeit des Richters beinahe gar nicht in Unspruch

Vermischtes.

Um 17. Jan. fand in Berlin im Englischen Saufe die erfte Generalversammlung der berliner gemeinnütigen Baugesellschaft Statt. Trot der wegen der jetigen Bormahlversammlungen nicht gunftigen Zeit, war doch der Saal ansehnlich gefüllt. Nachdem der provisorische Borsitende des Komites, Landbaumeister Soffmann, seine Frende darüber ausgesprochen hatte, daß das Bert, trop der ungunftigen Zeitumftande, gludlich bis hierher gedieben fei, ergriff der bisherige Syndifus der Gesellschaft, Rammer gerichts, Affessor Dr. Gaehler, das Wort, um in kurzen Zügen die bisherige Wirssamseit des Komités anzudeuten. Derselbe nahm hierbei Geleg enheit, wiederholt die große, sittliche Idee hervorzuheben, welche dem Unternehmen zum Grunde liegt, und die dem felben eine viel tiefere Bedeutung gibt, als der Name der Gefelligdaft beim erften Unfehen vermuthen laffen follte. Siernach muß man in der That annehmen, daß der Blan des Ganzen geeignet ift, eine große, bisher duntle Partie unfere fozialen Lebens aufzuhellen und erfreulicher zu machen. Der "fleine Mann" soll moralisch ge-fräftigt, und durch den ihm in Aussicht gestellten Grundbesitz, resp. durch die zu erwartenden Kapitals-Absindungen, zu der sicheren und festen Haltung emporgehoben werden, den ein redlich und durch Arbeit erworbener Besit immer gemährt. Dieser konservative Charafter des Statute, im edelsten Sinne des Wortes, zieht sich durch das ganze Statut hindurch, und verbreitet über das gesaumte Unternehmen den Geist der Sittlichfeit und der Solidität. Dem Redner erschien es nicht zweifelhaft, daß wenn bei der Wahl der Miether mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren, und auf die Aufrechthaltung des Statuts mit Strenge gewacht werde, für jeden Bewohner der Gesellschaftshäuser die Meinung eines ordents lichen, soliden Geschäftmannes erweckt werden würde. "Es muß dahin kommen", sprach derselbe, "das jedem kleineren Gewerbteibenden bei den Fabrikanten und Großhändlern ein offener Kredit zu Gebote keht, sobald er nachweist, daß er Miether der gemeinnühigen Baugesellschaft ist!" Interessant war es zugleich, aus dem Bortrage des Herrn Gaehler zu erfahren, daß nicht allein im übrigen Deutschland, sondern auch in der belgischen, französischen und italienischen Presse das Statut der Gesellschaft die wärmste Anerkennung gefunden hat.

Constitutioneller Bürgerverein.

li

9

D

N n ei

Die nachste Versammlung wird erft am

7. Februar c. Albends 71/2 Uhr im Saale der Frau Wittwe Gastwirth Meper Statt finden.

Tages verd nung:

1) Fortsetzung des Berichtes der Commission für politische Fragen über die Verfassung vom 5. December v. J. Bericht der Commission für sociale Fragen über Art. 3, 4,5

Abschnitt III. des Statuten-Entwurfs 1.

Berathung des Antrags; einen Berein zur Unterftühung der Frauen und Kinder zum Seerdienste berufener durftiger Landwehrmänner zu bilden.

	Berliner Scheffel.) Reuß, am 23. Januar.
Weizen 1 af 24 Gg	Weizen 2 Mg Gg
Roggen 1 , 2 =	Roggen 1 . 6 .
Gerite 24 :	Wintergerfte 1 = 3 .
Safer = 15 =	Sommergerfte 1 . 3 .
Kartoffeln 13 s	Buchweizen 1 : 7 .
Erbsen 1 = 20 =	pafer = 20 .
Einsen 1 z 20 z	Grbfen 2 = - 1
heu por Centner = 16 5	Rappsamen 3 = 28 .
Strop for School . 3 : 10 :	Rartoffeln s 20 .
	Seu gor Gentner 20 1
Caffel, am 21. Januar.	Etroh por Echock . 4 5 - 1
(Caffeler Biertel.)	Serdecte, am 22, Januar.
Beizen 5 auf 8 Sgs	Weizen 2 af 28 99
Roggen 3 = 6 =	Roggen 1 : 8 :
Gerfie 2 : 21 :	Gerfte 1 . 2 .
Safer 1 : 14 :	Safer